

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Ihr Kind nimmt in seiner Schule am sogenannten „Lollitestpoolverfahren“ teil. Sie wurden darüber eingehend informiert und hatten Ihre Zustimmung zur Teilnahme und zur Verwendung der Daten gemäß der Zustimmungserklärung erteilt.

Mit der neuen Corona-Verordnung des Landes vom 03.06.2021 mit Gültigkeit ab dem 07.06.2021 wurde nun klargestellt, dass die Ergebnisse dieser Pool-PCR-Tests auch als Testbescheinigungen gelten können. Diese Testbescheinigungen werden (je nach aktueller Inzidenz) für unterschiedliche außerschulische Aktivitäten und Anlässe benötigt.

Bisher haben Sie bereits eine Mitteilung über das Testergebnis in digitaler Form erhalten, allerdings ohne den Namen Ihres Kindes, womit diese Information nicht als Testbescheinigung ausreicht.

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihnen nun Testergebnisse zukommen lassen können, die Sie auch als Testbescheinigungen im Sinne der Corona-Verordnung verwenden können. Daher haben wir unsere E-mail-Mitteilung erweitert.

Diese erweiterte Ergebnismitteilung beinhaltet das Testergebnis, den Namen Ihres Kindes und Geburtstag sowie den Zeitpunkt, an dem getestet wurde. Von diesem Zeitpunkt an ist der Testnachweis 60 Stunden gültig.

Mit diesem Vorgehen stellen wir Ihnen einen unkomplizierten Corona-Testnachweis für Ihr Kind zur Verfügung. Wir hoffen, dass dieses für Sie unaufwändige Verfahren Ihrem Kind zusätzliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Aktivitäten ermöglicht.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie ihre Einwilligung zur Übermittlung des personalisierten Testergebnisses jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Nach Widerruf der Einwilligung ist eine Teilnahme ihres Kindes am Lolli-Testverfahren dann leider nicht mehr möglich.

Ihr Kind kann dann mit einem Antigenschnelltest getestet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Geiß
Stv. Amtsleiterin